



Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

**TOP 7 Bebauungsplan Nr. 111 "Wohnen am ehemaligen Sportplatz II",
Würdigung der Stellungnahmen aus dem öffentlichen Verfahren gem. § 3
Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie weiteres Vorgehen**

TOP 7.1 Würdigung der Stellungnahmen

TOP 7.1.13 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding

Sachverhalt:

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding vom 14.06.2017

landwirtschaftliche Nutzflächen liegen in der Nähe. Es kann zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen, die sich auf die Bewohner des Baugebiets negativ auswirken können. Die Bauwerber sind auf diesen Umstand hinzuweisen und soweit Emissionen unvermeidbar sind (z.B. Nacharbeiten in der Erntezeit) von diesen auch nicht zu beanstanden. Dies sollte unter "Hinweise" aufgenommen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist sicher zu stellen, dass die Landwirte auch in Zukunft ungehindert zu ihren Feldern gelangen können. Es ist dafür zu sorgen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen auch weiterhin mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten erreicht werden können.

Um den Nachteil einer künftigen Beschattung durch Bäume, die in der Nähe von den landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt werden, auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 m zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf etwaige Immissionen aus der Landwirtschaft wurde bereits in den Hinweisen durch Text in Ziff. 3.1 hingewiesen.

Eine Beeinträchtigung der Erschließung angrenzender Landwirtschaftsflächen liegt nicht vor, so dass die Landwirte weiterhin ungehindert zu ihren Feldern gelangen können.

Auf der östlichen Seite des Geltungsbereiches wurden keine Bäume mit einem näheren Standort als 4 m zur landwirtschaftlichen Fläche festgesetzt. Der Abstand von Baumpflanzungen zu Ackerflächen gem. Art. 48 des Bayrischen Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) wird eingehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 25 Nein 0 - GRin Rößler abwesend

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit der
Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Gemeinde Neufahrn b. Freising, 16.02.2023




Franz Heilmeier
1. Bürgermeister